

Kostenübernahmevereinbarung

zwischen

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V.
Langer Anger 2, 69115 Heidelberg

– nachstehend „DRK“ genannt –,

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg

– nachstehend „RNK“ genannt –

und

Stadt Heidelberg
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

– nachstehend „STADT HD“ genannt –

für die

Integrierte Leitstelle Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis gGmbH
Trajanstraße 66, 68526 Ladenburg

– nachstehend „ILS“ genannt –

DRK, RNK und STADT HD

nachstehend gemeinsam „PARTEIEN“ oder jeweils einzeln „PARTEI“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Allgemeines	3
2 Wirtschaftsplan, Investitionen	3
3 Kostenübernahme	4
4 Liquiditätsbedarf	6
5 Personalkosten	6
6 Serviceleistungen	7
7 Vertragsdauer	7
8 Schlussbestimmungen	7

Präambel

- (A) Die PARTEIEN betreiben gemeinsam eine Integrierte Leitstelle (Integrierte Leitstelle Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis gGmbH).
- (B) Mit dieser Kostenübernahmevereinbarung soll die in Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrags der ILS vorgesehene Regelung über die Zahlungsströme und die Kostenaufteilung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 RDG) zwischen den PARTEIEN festgelegt und damit die notwendige Finanzausstattung der ILS sichergestellt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die PARTEIEN was folgt:

1 Allgemeines

- 1.1 Die PARTEIEN stellen der ILS die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Integrierten Leitstelle nach Maßgabe dieser Kostenübernahmevereinbarung und der jeweiligen Betrauungsakte von RNK und STADT HD zur Verfügung. Die von der ILS zu übernehmenden Aufgaben sind im Gesellschaftsvertrag derselben näher definiert, die zu übernehmenden Gemeinwohlaufgaben im jeweiligen Betrauungsakt.
- 1.2 Die PARTEIEN verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, die ILS zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten, sofern diese nicht aus der Tätigkeit der ILS generiert werden können.
- 1.3 Beim Betrieb der Integrierten Leitstelle sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2 Wirtschaftsplan, Investitionen

- 2.1 Die ILS erstellt gemäß Ziff. 16 des Gesellschaftsvertrages für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- 2.2 Der Erwerb von Wirtschaftsgütern für den Betrieb der ILS, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 EStG zu qualifizieren sind (derzeitige Wertgrenze EUR 800,00 netto), wird durch den RNK und die STADT HD am jeweiligen Standort finanziert und der ILS auf Basis von separaten Mietver-

trägen zur Verfügung gestellt. Die monatlichen Mietzahlungen berechnen sich nach den ermittelten Abschreibungswerten zuzüglich eines angemessenen pauschalierten Gemeinkostenzuschlags und einer angemessenen kalkulatorischen Verzinsung. Die Abschreibungswerte richten sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts und dem Abschreibungszeitraum gemäß den amtlichen AfA Tabellen. Der Abschreibungszeitraum entspricht aber in jedem Fall mindestens dem Vorsteuerberichtigungszeitraum aus § 15a UStG (derzeit 5 Jahre). Die konkrete Ausgestaltung wird im jeweiligen Mietvertrag bzw. einem Rahmenmietvertrag geregelt. Im Übrigen erfolgt die Vorfinanzierung der Wirtschaftsgüter kostenneutral für die ILS.

- 2.3 Die Geschäftsführung der ILS hat dem RNK und der STADT HD bis spätestens zum 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres die benötigten Wirtschaftsgüter für das folgende Geschäftsjahr bzw. die beiden folgenden Geschäftsjahre (Doppelhaushalt STADT HD) sowie ein mittelfristiges Investitionsprogramm im Rahmen der Mittelanmeldung für die Haushaltsplanung mitzuteilen. Ein danach mitgeteilter Bedarf an Wirtschaftsgütern kann von dem RNK und der STADT HD berücksichtigt werden. Die Aufnahme und Umsetzung der Maßnahmen in den Haushaltsplänen von RNK und STADT HD ist abhängig von der Finanzierbarkeit und den ggf. notwendigen Beschlüssen der politischen Gremien.

3 Kostenübernahme

- 3.1 Die Kosten der ILS werden zwischen den PARTEIEN entsprechend dem nachfolgenden prozentualen Verteilungsschlüssel („**VERTEILUNGSSCHLÜSSEL**“) aufgeteilt:

DRK = 65%

RNK = 20%

STADT HD = 15%

- 3.2 Eine Abweichung vom VERTEILUNGSSCHLÜSSEL zum Nachteil einer PARTEI kann nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

- 3.3 Die PARTEIEN gehen davon aus, dass der VERTEILUNGSSCHLÜSSEL dem Anteil entspricht, der auf die zu erwartenden Ausgaben bezogen auf Rettungsdienstleistungen und die jeweiligen Feuerwehrleistungen entfällt.
- 3.4 Der VERTEILUNGSSCHLÜSSEL nach Ziff. 3.1 soll nach dem ersten vollen Geschäftsjahr anhand einer für dieses Geschäftsjahr erstellten Kosten- und Leistungsrechnung und des Wirtschaftsplans dahingehend überprüft werden, ob dieser bezogen auf die tatsächlich entstandenen Kosten für den Betrieb und den Erwerb von Wirtschaftsgütern den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Sollte sich hierbei eine mehr als nur unerhebliche Abweichung vom VERTEILUNGSSCHLÜSSEL nach Ziff. 3.1 ergeben, verpflichten sich die PARTEIEN, Verhandlungen über einen neuen VERTEILUNGSSCHLÜSSEL zu führen. Sollte sich in der Folgezeit herausstellen, dass der VERTEILUNGSSCHLÜSSEL in einem groben Missverhältnis zu den tatsächlich entstehenden Ausgaben und Einnahmen der ILS steht, verpflichten sich die PARTEIEN ebenfalls Verhandlungen über einen neuen VERTEILUNGSSCHLÜSSEL zu führen. Dies gilt auch, sofern sich die Ausgaben der ILS aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen nachträglich erheblich verändern.
- 3.5 Der entsprechend dem VERTEILUNGSSCHLÜSSEL vom DRK zu übernehmende Kostenanteil wird nicht durch eine Geldzahlung erbracht, sondern ist durch die Leitstellenentgelte nach § 6 Abs. 3 RDG, die der ILS zustehen, vollständig abgegolten. Hierzu werden die Rettungsdienstleistungen unmittelbar von der ILS mit den Leistungsträgern abgerechnet.
- 3.6 Sollten die vereinbarten Leitstellenentgelte für die ILS nicht auskömmlich sein, ist die Geschäftsführung der ILS verpflichtet, entsprechende Nachverhandlungen mit den Kostenträgern zu führen.
- 3.7 Die entsprechend dem VERTEILUNGSSCHLÜSSEL vom RNK und der STADT HD zu übernehmenden Kostenanteile werden als Geldleistungen und nach Maßgabe der jeweiligen Betrauungsakte erbracht. Die für jedes Geschäftsjahr zu zahlenden Beträge sind anhand des jeweiligen Wirtschaftsplans der ILS jährlich zu ermitteln. Der RNK und die STADT HD leisten auf die von ihnen zu zahlenden Beträge monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats fällig sind. Sollten die aufgrund des Wirtschaftsplans geleisteten Beträge nicht ausreichen, um die tatsächlich entstandenen

Kosten der ILS zu decken, besteht keine Nachschusspflicht des RNK und der STADT HD.

4 Liquiditätsbedarf

Sofern bei der ILS ein ungeplanter Liquiditätsbedarf entsteht oder durch begründete Annahmen zu entstehen droht, deckt die ILS diesen grundsätzlich durch die Aufnahme von Darlehen, Kontokorrentkrediten oder vergleichbare Instrumente am (freien) Kapitalmarkt. Im Übrigen können die PARTEIEN der ILS einzeln oder gemeinsam zur Deckung eines ungeplanten Liquiditätsbedarfs Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewähren, sofern sie ihrerseits über ausreichende Liquidität verfügen.

5 Personalkosten

5.1 Soweit der ILS von einer der PARTEIEN Beamte zugewiesen werden, sind der PARTEI die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten. Hierzu zählen die Personalkosten einschließlich Nebenkosten (beispielsweise Umlage für Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen inklusive der im Verhältnis umgelegten anteiligen Kosten für Versorgungsempfänger sowie eventuell entstehende Verwaltungskosten) und Gemeinkosten.

5.2 Die Kosten der zugewiesenen Beamten werden unter Berücksichtigung des zeitlichen Zuweisungsumfangs und anhand der tatsächlichen Ist-Kosten der betreffenden Beamten ermittelt. Für die entstehenden Gemeinkosten wird unter Berücksichtigung des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ein Zuschlag von 15% angesetzt.

5.3 Werden von Seiten einer PARTEI der ILS Beschäftigte zur Verfügung gestellt, sind die entsprechenden Kosten der jeweiligen PARTEI ebenfalls in voller Höhe (Personalkosten einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenkosten sowie Gemeinkosten) zu erstatten. Ziffern 5.1. und 5.2 gelten insofern entsprechend.

6 Serviceleistungen

6.1 Leitstellenfremde Tätigkeiten, die die ILS für eine oder mehrere PARTEIEN erbringt, werden der bzw. den jeweiligen PARTEI(EN), die die Leistungen empfangen, zu marktüblichen Preisen (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Wenn kein Markt vorhanden ist, erfolgt die Rechnungsstellung zu den Selbstkosten.

6.2 Serviceleistungen, die eine oder mehrere PARTEIEN für die ILS erbringen, werden der ILS zu marktüblichen Preisen (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Wenn kein Markt vorhanden ist, erfolgt die Rechnungsstellung zu den Selbstkosten.

6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig.

7 Vertragsdauer

7.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist ausschließlich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags der ILS möglich.

7.3 Die Vereinbarung endet mit dem Ausscheiden mindestens eines Gesellschafters aus der ILS.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Zu den ausgewiesenen Kosten kommen ggf. die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und einem einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.3 Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

Heidelberg,

(...)

DRK Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e. V.

Heidelberg,

Heidelberg,

(...)

Rhein-Neckar-Kreis

(...)

Stadt Heidelberg

Heidelberg,